

STADT STEINBACH (TAUNUS)

Bekanntmachung Nr. 72 / 2006

Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, bekannt gemacht am 07.03.2005 (GVBI. I S. 142, GVBI. II S. 331-1),

der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54/72),

und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBI. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBI. I S. 513/514),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 04.12.2006 die

Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus)

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Steinbach (Taunus) unterhält als öffentliche Einrichtung für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern, bis zur Beendigung des 4. Schuljahres, die Betreuungsschule. Die Einrichtung führt den Namen "Betreuungsschule Steinbach (Taunus)".

§ 2 Aufnahme

(1) Die Betreuungsschule steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Steinbach (Taunus) ihren Wohnsitz haben, bis zur Beendigung des 4. Schuljahres offen.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen und Kinder, die die ersten beiden Schuljahre besuchen. Nachrangig entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Betreuungsschule nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Die Erziehungsberechtigten werden bei Aufnahme des Kindes gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.
- (4) Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung der Betreuungsschule an und verpflichten sich, die Gebühr in der jeweils festgesetzten Höhe zu zahlen.

§ 3 Personal

Der Betreuungsschule stehen Fachkräfte zur Verfügung. Das Personal untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Die Fachaufsicht obliegt der Leiterin der Betreuungsschule.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Betreuungsschule verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuungsschule erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Im Übrigen gilt § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Außerdem ist der Besuch untersagt, wenn das Kind unter sichtbarem Unwohlsein, unter Fieber, Schmerzen oder starkem Husten leidet.

- (2) Bei Abwesenheit ist das Kind am ersten Tag seines Fehlens zu entschuldigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Für die Betreuungsschule werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (2) Während der festgelegten Sommerferien für die Schulkinder in Hessen wird die Betreuungsschule für 3 Wochen geschlossen. Dies gilt auch für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Wenn das Personal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. einberufen wird, bleibt die Betreuungsschule an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die Schließungszeiten benachrichtigt.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungsschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr, die für 11 Monate erhoben wird, und
- b) das Verpflegungsentgelt, das für 11 Monate erhoben wird.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

(2) 1 Basisbausteine

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 (Mo.–Fr. inkl. Ferienbetreuungsangebot)	11.30 – 16.00 Uhr	138,00 €
Modul 1a (Betreuung an zwei Tagen in der Woche	11.30 – 16-00 Uhr	55,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul 1b (Betreuung an drei Tagen in der Woche	11.30 – 16.00 Uhr	83,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul 2 (MoFr. inkl. Ferienbetreuungsangebot)	11.30 – 14.30 Uhr	93,00 €
Modul 2a (Betreuung an zwei Tagen in der Woche	11.30 – 14.30 Uhr	38,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul 2b (Betreuung an drei Tagen in der Woche	11.30 - 14.30 Uhr	57,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		

(2) 2 Ergänzungsbausteine

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt
Modul 3 - Zukaufstunden für die Module 2, 2a und	variabel von	3,30 €
2b	14.30 – 16.00 Uhr	pro Stunde
Modul 4 (Betreuung gemäß dem	8.30 - 16.00 Uhr	50,00 €
Ferienbetreuungsangebot für Kinder, die nicht an		pro Woche
der Betreuung teilnehmen)*		

^{*} eingeschränkte Teilnahme - nur bei freien Kapazitäten der Einrichtungen in den Schulferien am Ferienbetreuungsangebot möglich

(3) Reduzierung der Betreuungsgebühren für Geschwisterkinder

Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig die Betreuungsschule I oder die Betreuungsschule II oder den städtischen Kinderhort besucht, reduziert sich die zu zahlende Betreuungsgebühr wie folgt:

(3) 1 Basisbausteine für zweites Kind einer Familie (Geschwisterkind)

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul G1 (MoFr. inkl. Ferienbetreuungsangebot)	11.30 – 16.00 Uhr	94,00 €
Modul G1a (Betreuung an zwei Tagen in der Woche	11.30 – 16-00 Uhr	38,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul G1b (Betreuung an drei Tagen in der Woche	11.30 – 16.00 Uhr	57,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul G2 (MoFr. inkl. Ferienbetreuungsangebot)	11.30 – 14.30 Uhr	61,00 €
Modul G2a (Betreuung an zwei Tagen in der Woche	11.30 – 14.30 Uhr	25,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		
Modul G2b (Betreuung an drei Tagen in der Woche	11.30 - 14.30 Uhr	37,00 €
inkl. Ferienbetreuungsangebot)		

(3) 2 Ergänzungsbausteine für zweites Kind einer Familie (Geschwisterkind)

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt
Modul G3 - Zukaufstunden für die Module 2, 2a und	variabel von	3,30 €
2b	14.30 – 16.00 Uhr	pro Stunde
Modul G4 (Betreuung gemäß dem	8.30 - 16.00 Uhr	33,00 €
Ferienbetreuungsangebot für Geschwisterkinder,		pro Woche
die nicht an der Betreuung teilnehmen)*		

^{*} eingeschränkte Teilnahme - nur bei freien Kapazitäten der Einrichtungen in den Schulferien am Ferienbetreuungsangebot möglich

(3) 3 Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig die Betreuungsschule oder den städtischen Kinderhort besucht, werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(4) Verpflegungsentgelt

Der Besuch der Betreuungsschule beinhaltet ein warmes Mittagessen. Im Betreuungsentgelt für die Betreuung in der Betreuungsschule I und II sind die Kosten für Milch, Kakao, Tee und Mineralwasser enthalten.

Zusätzlich zu den Betreuungsentgelten wird folgendes Verpflegungsentgelt fällig:

Modul 1: $60 \in \text{pro Monat}$ Modul 1a: $24 \in \text{pro Monat}$ Modul 1b: $36 \in \text{pro Monat}$ Modul 2: $60 \in \text{pro Monat}$ Modul 2a: $24 \in \text{pro Monat}$ Modul 2b: $36 \in \text{pro Monat}$ Modul 4: $15 \in \text{pro Woche}$

Für Geschwisterkinder, die ebenfalls die Betreuungsschule besuchen, gelten die gleichen Verpflegungsentgelte gemäß den Modulangeboten 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b und 4. Eine Reduzierung oder Befreiung von dem Verpflegungsentgelt für Geschwisterkinder erfolgt nicht.

Während der Ferienbetreuungszeiten werden für die teilnehmenden Kinder aller Modulgruppen (1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, G1, G1a, G1b, G2, G2a, G2b, 4, G4) an Essensbeitrag 3 € pro Tag je Kind, bzw. 15 € pro Woche je Kind fällig.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr wird von der Stadt bis zum 5. des Monats abgebucht. Ein Abbuchungsauftrag ist dazu der Stadt zu erteilen. Für den Monat Juli bzw. August (je nach Ferienzeit) wird keine Betreuungsgebühr und kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuungsschule fernbleibt. Bei erforderlicher Schließung der Betreuungsschule (z.B. Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, Ferien etc.) ist die volle Betreuungsgebühr und das volle Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung und das Verpflegungsentgelt für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) Rückständige Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Verantwortung für die Kinder für den Weg zur Betreuungsschule und zurück zur Wohnung obliegt den Erziehungsberechtigten. Erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte der Betreuungsschule beginnt die Aufsichtspflicht des Personals. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Kinder die Betreuungsschule verlassen.
- (2) Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist. Soll das Kind die Betreuungsschule früher verlassen, ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu genehmigen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen / Bescheinigungen usw. auf Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 10 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Wird gegen die Satzung der Betreuungsschule verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuungsschule unzumutbare

Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsschule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Kinder, die ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung die Betreuungsschule nicht besuchen, sind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und gelten als abgemeldet. Es ergeht eine schriftliche Mitteilung. Gegen die endgültige Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) eingelegt werden.
- (4) Wird die Betreuungsgebühr zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Sonstiges

Der Magistrat legt die Höchstzahl der Kinder, die die Betreuungsschule besuchen können, fest.

Die Stadt Steinbach (Taunus) schließt eine pauschale Unfallversicherung ab, wonach die Kinder der Betreuungsschule sowohl auf dem Wege zur Betreuungsschule als auch auf dem Heimweg und während der Dauer der Benutzung der Betreuungsschule Unfallversicherungsschutz genießen.

Weitere Versicherungsverhältnisse, insbesondere die der Haftpflicht, bestehen nicht.

Bei wiederholten Schadenszufügungen und Abmahnung der Kinder können die Eltern haftbar gemacht werden, sofern diese vorher von dem Verhalten ihrer Kinder schriftlich unterrichtet wurden und danach erneut eine Schadenszufügung vorliegt.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuungsschule und für die Erhebung der Betreuungsschulebenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Betreuungsschulbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (HessKAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsschule durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung der Betreuungsschule tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung von 01.09.2003 mit allen Nachträgen gemäß § 3 Abs. 2 HessKAG ausdrücklich ersetzt.

Steinbach (Taunus), den 05.12.2006

Der Magistrat

Peter Frosch Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für die Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus) wurde am 13.12.2006 durch Abdruck in der Taunuszeitung gemäß § 6 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 13.09.1993 öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus), den 14.12.2006

Der Magistrat

Peter Frosch Bürgermeister